



VSA-AAS

Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare
Association des archivistes suisses
Associazione degli archivisti svizzeri
Associazioni da las archivarias e dals archivaris svizzers
www.vsa-aas.org

Automatisiertes Administrativmassnahmen-Register / Registre automatisé des mesures administratives (ADMAS)

Rechtliche Grundlage:	Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register (ADMAS-Register-Verordnung) vom 18. Oktober 2000 (SR 741.55) Ordonnance du 18 octobre 2000 sur le registre automatisé des mesures administratives (RS 741.55)
Verantwortliches Organ:	Bundesamt für Strassen (ASTRA)
Einführungsjahr des Systems:	2001 (?)
Zweck des Systems:	ADMAS enthält alle von schweizerischen oder liechtensteinischen Behörden verfügbaren Administrativmassnahmen im Strassenverkehr.
Bestimmung betreffend Aufbewahrung:	Verweigerungen, Entzüge und Aberkennungen von Lernfahr-, Führer- oder Fahrlehrerausweisen sowie Fahrverbote werden zehn Jahre nach ihrem Ablauf oder ihrer Aufhebung aus ADMAS entfernt, andere Massnahmen fünf Jahre nach Eintreten der Rechtskraft. Die Annullierung des Führerausweises auf Probe wird zehn Jahre nach der Wiedererteilung eines Führerausweises entfernt. Sämtliche Daten einer Person werden aus ADMAS entfernt, wenn alle sie betreffenden Massnahmedaten entfernt worden sind oder die zuständige Behörde ihr Ableben meldet
Bestimmung betreffend Archivierung:	Nicht explizit geregelt.
Bewertungsentscheid Bundesarchiv:	Kein Bewertungsentscheid